

Beschlüsse des Gemeinderates

am: 13. Dezember 2022

Ort: Freistadt Rust – Seehof, Hauptstraße 31

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:05 Uhr

Die Tagesordnung liegt den Gemeinderatsmitgliedern vor.

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 4.8.2022
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Voranschlag 2023 und mittelfristiger Finanzplan 2023-2027
4. Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe
5. Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe
6. Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz
7. Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenutzungsgebühr
8. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern
9. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Wiegegebühr
10. Friedhof Rust, Festsetzung der Tarife
11. Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer
12. Festsetzung der Pauschalentgelte für standesamtliche Trauungen
13. Volksschule und NMS Rust, Nachmittagsbetreuung, Neufestsetzung der Tarife
14. Volksschule Rust, Ferienbetreuung, Neufestsetzung der Tarife
15. Benützung von öffentlichem Gut; Anpassung des privatrechtlichen Entgelts
16. Anpassung der Mieten Seehof bzw. Kremayrhaus
17. Anpassung der Tarife Bauhof
18. Verordnung über die Festsetzung von Einheitssätzen für Aufschließungsbeiträge
19. Verpachtung der Eigenjagd Rust;
20. Feriensiedlung Romantika; Abschluss von Bestandsverträgen
21. E-Kojen Rust, Abschluss von Bestandsverträgen
22. Storchenverein der Freistadt Rust; Abschluss eines Vertrages
23. Weingartenhut 2021, Festsetzung und Erlassung einer Verordnung
24. Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG; Voranschlag
25. Bericht der Ruster Seebad Betriebsgesellschaft m.b.H. gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht
26. Bericht der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht
27. Bericht der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & CO KG gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht
28. Bericht des Bürgermeisters gemäß § 16 Abs. 4 des Ruster Stadtrechts für das Jahr 2022

1.)

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 04.08.2022

„Antrag an den Gemeinderat der Freistadt Rust – Der Gemeinderat der Freistadt Rust möge beschließen: den Bürgermeister zu beauftragen, für jedes in Rust mit Hauptwohnsitz wohnhafte, schulpflichtige Kind, aber auch für Jugendliche, die weiterführende Schulen besuchen, Schulstartgeld in der Höhe von € 50,- pro Schüler an die Erziehungsberechtigten auszubezahlen“

Nachdem es keine weiteren Einwendungen gibt, erklärt der Bürgermeister das Protokoll der Sitzung des Gemeinderats der Freistadt Rust vom 4. August 2022 als genehmigt.

2.)

Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 23.11.2022

Antrag des Bürgermeisters auf folgende Korrektur zu Tagesordnungspunkt 20 der Gemeinderatssitzung vom 23.11.2022: Der Hinweis das, dass aufzunehmende Darlehen nicht für die Sanierung der Gehwege im Friedhof verwendet wird, ist zu protokollieren!

Nachdem es keine weiteren Einwendungen gibt, erklärt der Bürgermeister das Protokoll der Sitzung des Gemeinderats der Freistadt Rust vom 23. November 2022 als genehmigt.

3.)

Zl.: 902-2337-2022; Voranschlag 2023 und mittelfristiger Finanzplan 2023-2027

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle beschließen, den Voranschlag 2023 sowie den mittelfristigen Finanzplan 2023-2027 in der vorliegenden Form zu genehmigen. Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2023 ist mit € 1.082.083,33 begrenzt. Der vorliegende Voranschlag 2023 samt mittelfristigem Finanzplan 2023-2027 bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4.)

Zahl: 941-2440-2022, Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 13. Dezember 2022 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe.

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 5/1950 in der geltenden Fassung im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Freistadt Rust wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- a) für Nutzhunde € 14,55
- b) für alle anderen Hunde € 54,05

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- a) Hunde unter sechs Wochen
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabengesetzes geahndet.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2021 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5.)

Zl.: 941-2441-2022, Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 13. Dezember 2022 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe.

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, LGBl. Nr. 40/1969 i.g.d.F., in Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

(1) Für den Bereich der Freistadt Rust wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt:

- a) für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 5 v. H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte,
- b) für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 10 v.H. der Bruttoeinnahmen,
- c) für Filmvorführungen 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte,
- d) für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H. des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe € 29,05 monatlich für jede Bahn.

§ 3

Hinsichtlich des Abgabegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes geahndet.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2021 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6.)

Zl.: 713-2442-2022, Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 13. Dezember 2022 über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz.

Gemäß §§ 2, 3, 4, 5 und 7 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

(2) Die Berechnungsfläche beträgt 10 v. H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

(1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen € 5,612.223,18 die um 10 v. H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt zum 30. 09. 2018 **468.721,59 m²**.

(2) Der Beitragssatz wird mit € 9,30 festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzurechnen.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2021 über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7.)

Zl.: 713-2443-2022, Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 13. Dezember 2022 über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr.

Auf Grund der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984, in der geltenden Fassung, sowie des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensatz

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Summe der Gebühr nach der Berechnungsfläche und der Gebühr nach dem Wasserverbrauch.

(1) Gebühr nach der Berechnungsfläche:

a) Die Kanalbenützungsgebühr nach der Berechnungsfläche beträgt € 0,99 je m² der Berechnungsfläche.

b) Die Berechnungsfläche wird in der Weise ermittelt, dass die Hälfte der bebauten Fläche mit der um eins erhöhten Zahl der an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Geschosse multipliziert und das Produkt um 15 v.H. der unverbauten Fläche vermehrt wird. Als unverbaute Fläche

gelten die dem gleichen Grundstückseigentümer gehörigen, an die verbaute Fläche unmittelbar anschließenden Flächen, höchstens jedoch bis zu einem Ausmaß von 500 m². Den unverbauten Flächen gleichzuhalten sind auch jene Flächen, auf denen Bauten stehen, die nach dem Bgld. Kanalanschlussgesetz 1989, LGBl. Nr. 27/1990, nicht der Anschlusspflicht unterliegen.

c) Für Campingplätze, Mobilheimplätze und Sonderbetriebe wird die Berechnungsfläche nach den Bestimmungen des § 5 Absatz 2 des Bgld. Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 in der geltenden Fassung ermittelt.

(2) Gebühr nach dem Wasserverbrauch:

a) Die Kanalbenützungsg Gebühr nach dem Wasserverbrauch wird mit € 1,69 pro m³ des Wasserbezuges festgesetzt. Für den Wasserverbrauch ist die in dem Abgabengjahr vorangegangenen Jahr erstellte Wasserverbrauchsliste des Wasserleitungsverbandes Nörtl. Burgenland bzw. der für das vorangegangene Jahr festgestellte Wasserverbrauch aus eigenen Hausbrunnen maßgebend.

b) Für Betriebe und Haushalte, die Nutzwasser aus einem eigenen Hausbrunnen beziehen oder deren Wasserverbrauch aus dem Ortsnetz nicht ermittelbar ist, ist der Wasserverbrauch durch geeignete Messeinrichtungen, mangels solcher durch Schätzung festzustellen.

c) Für Betriebe und Haushalte die ihren gesamten Wasserbedarf aus Hausbrunnen beziehen und die über keine geeigneten Messeinrichtungen verfügen, wird die Kanalbenützungsg Gebühr nach dem Wasserverbrauch pauschal mit 138 % der Gebühr nach der Berechnungsfläche festgesetzt.

(3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsg Gebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsg Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsg Gebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtgenießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2021 über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr tritt gleichzeitig außer Kraft.

Antrag wird einstimmig angenommen.

8.)

Zl.: 713-2444-2022; Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 13. Dezember 2022 über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern.

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Schmutzwasserentsorgung (Abfuhr und Kontrolle) von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern werden Schmutzwasserentsorgungsgebühren erhoben. Sollten die Bauten auf Grund des niedrigen Wasserstandes nicht bzw. teilweise nicht benützt werden können, sind die Gebühren entsprechend der angefallenen Kosten abzurechnen.

§ 2

Gebührensatz

(1) Die zu entrichtende Schmutzwasserentsorgungsgebühr beträgt

a) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. a) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.3.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, **€ 325,45 jährlich.**

b) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. b) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.3.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, **€ 918,15 jährlich.**

c) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. c) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.3.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, **€ 209,25 jährlich.**

d) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. d) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.03.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, **€ 337,05 jährlich.**

e) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. e) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.03.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, **€ 46,55 je begonnenem Benützungsmonat.**

f) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. f) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.03.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, **€ 104,70 je begonnenem Benützungsmonat.**

g) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. g) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.03.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, **€ 371,95 je begonnenem Benützungsmonat.**

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Schmutzwasserentsorgungsgebühr sind die Eigentümer von Bauten oder sonstigen Anlagen, die in oder an Gewässern liegen und ihre anfallenden Schmutzwässer in dichten und abflusslosen Behältern zu sammeln haben, verpflichtet.

§ 4

Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Jahres, in dem die Schmutzwasserentsorgung erstmalig durchzuführen ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Schmutzwasserentsorgungsgebühren sind im vollen Jahresbetrag am 15. August eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2021 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9.)

Zl.: 726-2445-2022; Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Wiegegebühr

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 13. Dezember 2022 über die Ausschreibung und Einhebung von Benützungsgebühren für die Brückenwaagen.

Auf Grund der Bestimmung des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idgF. wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Brückenwaagen werden im Bereich der Freistadt Rust Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Benützungsgebühr beträgt:

1. Grundgebühr	€	1,00
2. Zuschlag für je angefangene 100 kg	€	0,25
3. Gebühr für 10.000 kg	€	14,55
4. für ein 10.000 kg übersteigendes Gewicht zusätzlich für je angegangene weitere 100 kg	€	0,25

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert zu entrichten.

§ 3

Die Gebühren sind bei Benützen der Anlage zur Zahlung fällig.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2021 über die Ausschreibung von Benützungsgebühren für die Brückenwaagen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10.)Zl.: 717-2446-2022; Friedhof Rust, Festsetzung der Tarife

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle die Höhe der Entgelte für 2023 wie folgt festlegen:

(1) Entgelt für die Verleihung des Rechts der Benützung einer Grabstelle gemäß § 35 für die Dauer von 10 (zehn) Jahren:

a) für Erdgräber für einfachen Belag	€ 120,10
b) für Erdgräber für mehrfachen Belag oder für Doppelgräber	€ 239,65
c) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag	€ 598,80
d) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag	€ 1.197,00
e) für Aschengrabstellen für einfachen Belag im ersten Jahr	€ 969,60
f) für Aschengrabstellen für einfachen Belag ab dem zweiten Jahr	€ 108,15
g) für Aschengrabstellen für mehrfachen Belag im ersten Jahr	€ 2.178,60
h) für Aschengrabstellen für mehrfachen Belag ab dem zweiten Jahr	€ 215,70

(2) Bei Erdgräbern für Kinder bis zum 10. Lebensjahr für einfachen und mehrfachen Belag sowie für Doppelgräber beträgt das Entgelt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Beträge.

(3) Entgelt für die Beisetzung gemäß §§ 21 und 23

Die Höhe des Entgelts für die Beisetzung, wenn diese von der Gemeinde vorgenommen wird (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie für die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

a) bei einer Beisetzung in Erdgräber	€ 790,10
b) bei einer Beisetzung in gemauerte Grabstellen (Grüfte)	€ 790,10

c) bei einer Beisetzung von Personen unter dem
10. Lebensjahr € 592,60

d) bei einer Beisetzung einer Urne € 65,90

(4) Entgelt für die Enterdigung gemäß § 27

Das Entgelt für die Enterdigung, wenn diese von der Gemeinde vorgenommen wird, beträgt das Zweieinhalbfache des Entgelts für die Beisetzung.

(5) Entgelt für die Benützung einer Aufbahrungshalle gemäß § 34

(1) Für die Benützung der Leichenhalle für die Aufbahrung der Leichen ist ein Tagesentgelt für den ersten Tag von € 119,75, für jeden weiteren Tag von € 16,35 zu entrichten.

(2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist ein Entgelt in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Entgelte sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11.)

Zl.: 941-2447-2022; Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 13. Dezember 2022 über die Festsetzung der **Hebesätze** für die **Grundsteuer**

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF, und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 500 v.H
2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) 500 v.H.

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2021 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12.)Zl.: 023-2448-2022; Festsetzung der Pauschalentgelte für standesamtliche Trauungen

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Pauschalentgelte für Trauungen wie folgt neu festgelegt werden:

Pauschalentgelte:

Trauung im Seehof während der Dienstzeiten	€ 405,-- zuzüglich Bundesgebühren
Trauungen im Seehof außerhalb der Dienstzeiten (Mo-Fr)	€ 794,-- zuzüglich Bundesgebühren
Trauungen im Seehof an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	€ 916,-- zuzüglich Bundesgebühren

Als innerhalb der Dienstzeiten gelten Trauungstermine von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 14:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr. Das Trauungspauschale enthält: Trauungen im Seehof oder Kremayrhaus für 1 Stunde inkl. 1 Glas Süßwein für Gäste bzw. Trauung an externen Standorten.

Für eine Agape nach der Trauung fallen folgende zusätzliche Kosten an:

Hofmiete Seehof: pro angefangener Stunde € 59,90; ab der 3. Stunde ½ Tagessatz € 143,70.
 Hofmiete Kremayrhaus: pro angefangener Stunde € 59,90; ab der 3. Stunde ½ Tagessatz € 209,60.
 Weiters fallen pro angefangener Stunde € 42,65 für die Mitarbeiter/in an. Für Hochzeitsgesellschaften ab 80 Personen sind 2 Mitarbeiter anwesend.

Für Trauungen außer Haus sollen die gleichen Sätze verrechnet werden, wie sie für Trauungen im Seehof bzw. Kremayrhaus verlangt werden.

Für Gesellschaften die im Festsaal oder im Hof des Seehofes heiraten, erhöht sich das Pauschalentgelt um € 119,75.

Die neuen Tarife gelten für Trauungen ab dem 01.01.2023.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13.)

Zl.: 483-2449-2022; Volksschule und NMS Rust, Nachmittagsbetreuung
Neufestsetzung der Tarife

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, die Beiträge für die Nachmittagsbetreuung in der VS und NMS rückwirkend ab September 2022 wie folgt neu festzusetzen:

Monatsbeitrag für 1 Tag/Woche in der VS/NMS	€ 26,40
Monatsbeitrag für 2 Tage/Woche in der VS/NMS	€ 35,20
Monatsbeitrag für 3 Tage/Woche in der VS/NMS	€ 52,80
Monatsbeitrag für 4 Tage/Woche in der VS/NMS	€ 70,40
Monatsbeitrag für 5 Tage/Woche in der VS/NMS	€ 88,00

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14.)

Zl.: 483-2455-2022; Volksschule Rust, Ferienbetreuung, Neufestsetzung der Tarife

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, die Beiträge für die Ferienbetreuung in der VS mit € 34/Ferienkalenderwoche neu festzusetzen.

Der Antrag wird mit 17- Dafür- und 1 Gegenstimme (FPÖ- EGR Whitfield) angenommen.

15.)

Zl.: 922/0-2450-2022; Benützung von öffentlichem Gut; Anpassung des
privatrechtlichen Entgelts

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehenden Beschluss fassen:

1.)

Einhebung des Gebrauchsentgeltes

Die Freistadt Rust ist gemäß § 61 Absatz 2 des Ruster Stadtrechtes berechtigt, jede über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen.

Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsgemäßen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

2.)

Der Träger einer Gebrauchserlaubnis hat ein Gebrauchsentgelt zu entrichten. Wurde die Gebrauchserlaubnis einer Mehrheit von Personen erteilt, so haften diese als Gesamtschuldner.

3.)

Fälligkeit des Gebrauchsentgeltes und Dauer der Zahlungspflicht

Bei Jahresentgelten wird das Entgelt für das begonnene Kalenderjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, mit Beginn des 2. Kalendermonats, dass der Zustellung der Vorschreibung zunächst folgt, fällig; Für jedes spätere Kalenderjahr ist das Entgelt bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten sowie wird auf 5 oder 10 Cent aufgerundet.

4.)

Entgelte

I. Verkaufseinrichtungen

A. Baulichkeiten, Kioske und Verkaufswägen für den Verkauf von Würsteln, Maroni, Speiseeis usw.

pro m ² und Monat	€ 37,20
Mindestentgelt	€ 130,15

B. Verkaufstische für Feilbietungen pro m ² und Tag	€ 13,05
---	---------

C. Gastgärten

pro m ² und Monat	€ 6,55
------------------------------	--------

D. Warenschaustellungen an der Geschäftsfront vor dem eigenen Geschäftslokal

ab 4 m ² , je m ² und Jahr	€ 37,20
--	---------

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16.)

Zl.: 921-2451-2022; Anpassung der Mieten Seehof bzw. Kremayrhaus

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Tarife beschließen, die mit 01.01.2022 in Kraft treten:

Seehof	1/2Tag (max. 6 Std)	ganztägig (1.-5. Tag)
Arkadenraum	Euro 119,75	Euro 155,70
Festsaal	Euro 180,15	Euro 222,00
Barockräume	Euro 180,15	Euro 222,00

Ab dem 6. Tag wird der Halbtagsstarif verrechnet.

Der Heizkostenzuschuss von 15.10. bis 15.4. wird mit zusätzlich € 32,60 je Einheit verrechnet.

Vereine und Organisationen mit Sitz in Rust - 2 Tage/Jahr frei.

Kremayrhaus	1/2Tag (max. 6 Std)	ganztägig (1.-5. Tag)
Kellerräume	Euro 419,55	Euro 569,50
Hof	Euro 359,15	Euro 539,30
Advent/Ostern großer Raum	je Euro 119,75 + 15% vom Umsatz des Ausstellers	
Advent/Ostern kleiner Raum	je Euro 60,50 + 15% vom Umsatz des Ausstellers	

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17.)

Zl.: 714-2452-2022; Bauhof der Freistadt Rust; Neufestsetzung der Tarife

Antrag: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Tarife beschließen, die mit 01.01.2023 in Kraft treten:

Entsorgungsgut	Preis/Einheit	Neu
1. Altfenster	€ 11,90/Stk	€ 13,25/Stk
2. Altöl (Motoröl, Hydrauliköl, ...)	€ 0,50/l	€ 0,60/l
3. Autowrack (nur mit Typenschein)	€ 59,30/Stk	€ 65,85/Stk
4. Baurestmassen	€ 70,10/m ³	€ 77,85/Stk
5. Bauschutt, (Ziegelbruch, Putzreste, Betonreste, ...)	€ 35,05/m ³	€ 38,95/Stk
6. Bauschutt mit Armierung, (Eisen-, Kunststoffgewebe)	€ 70,10/m ³	€ 77,85/m ³
7. Erdaushub rein	€ 11,90/m ³	€ 13,25/m ³
8. Erdaushub verunreinigt	€ 17,80/m ³	€ 19,80/m ³
9. Eternit	€ 140,15/t	€ 155,65/t
10. Feuerlöscher/Gasflasche	€ 23,75/Stk.	€ 26,40/Stk
11. Friedhofsmüll	€ 51,25/m ³	€ 56,95/m ³
12. Gras, Blumen, Laub, Topfpflanzen, ... Gartenabfälle	€ 5,95/m ³	€ 6,65/m ³
13. Holzabfall behandelt	€ 23,20/m ³	€ 25,76/m ³
14. Holzabfall unbehandelt	€ 17,80/m ³	€ 19,80/m ³
15. Matratze	€ 8,65/Stk.	€ 9,65/Stk
16. Reifen PKW ohne Felge	€ 4,90/Stk.	€ 5,45/Stk
17. Reifen PKW mit Felge	€ 5,95/Stk.	€ 6,65/Stk
18. Reifen LKW oder Traktor ohne Felge	€ 17,80/Stk.	€ 19,80/Stk
19. Reifen LKW oder Traktor mit Felge	€ 23,75/Stk.	€ 26,40/Stk
20. Sperrmüll in Säcken	€ 5,45/Stk.	€ 6,05/Stk
21. Strauch-, Baumschnitt, etc.	€ 5,95/m ³	€ 6,65/m ³
22. Sperrmüll	€ 35,60/m ³	€ 39,55/m ³
23. Wohnzimmergarnitur klein (zb. Fernsehsessel)	€ 11,90/Stk	€ 13,25/Stk
24. Wohnzimmergarnitur groß (zb. 3'er Sitzbank)	€ 17,80/Stk	€ 19,80/Stk
25. Wurzelstock 10 bis 21 cm	€ 11,90/Stk.	€ 13,25/Stk
26. Wurzelstock 21 bis 30 cm	€ 23,75/Stk.	€ 26,40/Stk
Altbatterien		kostenlos
Metall, Weingartendraht, Alteisen		kostenlos
Problemstoffe (Medikamente, Farben, etc.)		kostenlos
Altelektro- und Elektronikgeräte		kostenlos
Leere Druckerpatronen und Laserkartuschen		kostenlos

Verkaufsgüter	Preis/Einheit	
Erde ungesiebt	€ 9,25/m ³	€ 10,30/m ³
Erde gesiebt	€ 16,20/m ³	€ 18,00/m ³
Betonschotter	€ 41,55/m ³	€ 46,15/m ³
Rollschotter	€ 20,50/m ³	€ 22,80/m ³
Grädermaterial	€ 23,75/m ³	€ 26,40/m ³
Streuriesel, Splitt	€ 23,75/m ³	€ 26,40/m ³
Unterbau – Grobschlag	€ 17,80/m ³	€ 19,80/m ³

Verkauf und Lieferung von Verkaufsgütern

Für die Zustellung bzw. Manipulation der Materialien unter Verkaufsgüter werden folgende zusätzliche Tarife verrechnet:

a) Traktor, Bagger, Unimog, Zu- und Abfahrt pro angef. Std.	€ 59,55/h	€ 66,15/h
b) Arbeits- und Wartezeit pro Mann pro angef. Std.	€ 41,75/h	€ 46,40/h
c) Verkaufsgüter (lt. Tarifliste)		

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18.)

Zl. 664/0-2453-202; Verordnung über die Festsetzung von Einheitssätzen für Aufschließungsbeiträge

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle beschließen, nachstehende Verordnung zu erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 13. Dezember 2022 über die Festsetzung von Einheitssätzen für Aufschließungsbeiträge.

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Burgenländischen Baugesetzes 1997, LGBL. Nr. 10/1998, im Zusammenhang mit § 17 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zu den Kosten, die der Gemeinde für die Errichtung (erstmalige Herstellung, Wiederherstellung oder Verbreiterung) von öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahn und Gehsteig) einschließlich der Straßenbeleuchtung erwachsen, sind von den anrainenden Grundeigentümern Beiträge zu leisten.

§ 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden für das Jahr 2023 in Höhe der halben Durchschnittskosten für die erstmalige Herstellung eines Laufmeters

1. des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschwer befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit € 53,52
2. einer 3 m breiten Straßendecke mit € 45,53

- | | | |
|---------------------------------------|---|-------|
| 3. eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit | € | 35,55 |
| 4. einer Straßenbeleuchtung | € | 22,80 |

festgesetzt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2021 über die Festsetzung von Einheitssätzen für Aufschließungsbeiträge tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19.)

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, nachstehende Bestandverträge über Grundflächen in der Feriensiedlung Romantika abzuschließen:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

20.)

Zl.: 920-1882-2022, E-Bootkojen; Abschluss eines Bestandsvertrages

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, nachstehende Bestandsverträge über Grundflächen für Elektroladekojen abzuschließen:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21.)

Zl.: -2022; Storchenverein der Freistadt Rust; Abschluss eines Vertrages

Antrag: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehenden Vertrag mit dem Storchenverein der Freistadt Rust beschließen mit dem Hinweis das die verpachtete Fläche zwischen 111.573 m² bzw. 129.733 m² beträgt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

22.)

Zl.: 152/0--2022; Weingartenhut 2021, Festsetzung und Erlassung einer Verordnung

Antrag: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 13. Dezember 2022 über die Einhebung von Kostenbeiträgen für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Jahre 2021

Aufgrund der Bestimmungen des § 6 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003, i.d.F., im Zusammenhalt mit § 6 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Juni 2021, LGBl. Nr. 39/2021, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden, wird verordnet:

§ 1

Für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Bereich der Freistadt Rust werden Kosten ausgeschrieben.

§ 2

Die der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Kosten der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare betragen 16.706,00 Euro.

§ 3

Die für die Berechnung des Einheitssatzes heranzuziehende Fläche der Weingartengrundstücke beträgt gesamt 377,44 ha. Die in Ertrag stehende und ungeschützte Weingartenfläche beträgt 377,44 ha.

§ 4

- (1) Die Kosten, die aus der Durchführung der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare erwachsen, sind von den Eigentümern, Fruchtnießern, Pächtern oder sonstige Verfügungsberechtigten aller Weingartengrundstücke zu tragen.
Das Maß der Verpflichtung richtet sich nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen Weingartenflächen, wobei für Weingärten, die mit einem geeigneten Netz in einer für die Stareabwehr geeigneten Weise überzogen wurden und diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 1. August angezeigt wurde, ein ermäßigter Beitrag von 50 % jener Kosten vorzuschreiben sind, die sich für Weingärten ohne Netz errechnen.
- (2) Bei der Berechnung und Vorschreibung der Kosten sind Weingartengrundstücke, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind, nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Der Einheitssatz wird mit 44,26 Euro je Hektar ungeschützte Weingartenfläche festgesetzt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bgm. Mag. Gerold Stagl gibt folgendes zu Protokoll: Sämtliche bereits einbezahlte Weingartenhutabgaben 2021 mit dem erhöhten Satz von € 57,31 pro ha sollen aufgerollt und als Gutschrift angeboten bzw. auf Wunsch für die kommende Vorschreibung vorgetragen, werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

23.)

Zl.: 866--2022; Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG;
Voranschlag 2023

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, den vorliegenden Voranschlag der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG für das Jahr 2023 mit einem Jahresergebnis von € 22.619,14 zu genehmigen.

Der Antrag wird mit 17 Fürstimmen bei 1 Stimmenthaltung (DI (FH) Harald Weiss) angenommen.

24.

Zl.: 863--2022; Bericht der Ruster Seebad Betriebs
Ges.m.b.H gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht

Bericht: Nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 5 des Ruster Stadtrechts hat die Geschäftsführung dem Gemeinderat jährlich einen Bericht über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der jeweiligen Unternehmung vorzulegen, die unter beherrschenden Einfluss der Stadt steht.

Gesellschafter der Ruster Seebadbetriebsgesellschaft m.b.H. sind die Freistadt Rust zu 75% und Mag. Rudolf Varadi 25%.

Als handelsrechtliche Geschäftsführer bestellt sind seit 21.02.2019 Herr DI (FH). Harald Weiss und Herr Hubert Weidenbacher.

Gemäß Gesellschaftsvertrag ist für die Gesellschaft ein Beirat bestellt, dem nachstehende Mitglieder des Gemeinderates angehören:

- SPÖ: BGM. Mag. Gerold Stagl, Beiratsvorsitzender
Vzbgm. Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht, Beiratsvorsitzender-Stellvertreter
StRin Mag.^a Viktoria Bachkönig-Reiner
GR Mario Popovits LL.M.
- ÖVP: Vzbgm. Georg Seiler
GR Otto Ordelt
- FZR: GR Mag. Sonja Kaiser

- FPÖ: GR Christian Ries - kooptiert

Die letzte Generalversammlung der Gesellschaft hat am 30.11.2022 stattgefunden. Im Rahmen dieser Sitzung wurde der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 beschlossen.

Der Jahresgewinn von € 82.340,98 zuzüglich des Gewinnvortrages von € 2.041.515,84 ergibt einen Bilanzgewinn von € 2.123.856,82.

Gemeinsam mit dem Jahresabschluss 2021 wurde auch der Lagebericht der Gesellschaft samt Vorschau für 2023 vorgelegt und von der Generalversammlung zur Kenntnis genommen und genehmigt. Der Jahresabschluss 2021 liegt vollinhaltlich zur Einsicht vor.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

25.)

Zl.: 865--2022; Bericht der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH
gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht

Bericht: Nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 5 des Ruster Stadtrechts hat die Geschäftsführung dem Gemeinderat jährlich einen Bericht über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der jeweiligen Unternehmung vorzulegen, die unter beherrschenden Einfluss der Stadt steht.

Gesellschafter der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH ist die Freistadt Rust zu 100%.

Als handelsrechtliche Geschäftsführer bestellt sind seit 15.10.2019 Herr DI (FH) Harald Weiss und Herr Hubert Weidenbacher.

Gemäß Gesellschaftsvertrag ist für die Gesellschaft ein Beirat bestellt, dem nachstehende Mitglieder des Gemeinderates angehören:

SPÖ: Beiratsmitglieder: BGM. Mag. Gerold Stagl
Vzbgm. Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht
StRin Mag.^a Viktoria Bachkönig-Reiner
GR Maximilian Weiss BA

SPÖ: Ersatzmitglieder: GR Markus Grafl
GR Jörg Nemeth
GR Mario Popovits LL.M.
GR Mag. Michael Szöke

ÖVP: Beiratsmitglieder: GR Gerald Szivacz
GR Erwin Zehetner MBA

ÖVP: Ersatzmitglieder: Vzbgm. Georg Seiler
GR Harald Tremmel

FZR: Beiratsmitglied: GR Mag. Sonja Kaiser

FZR: Ersatzmitglied: GR Erhard Gabriel

FPÖ: Beiratsmitglied: GR Alexander Reinprecht

FPÖ: Ersatzmitglied: GR Christian Ries

Die Gesellschaft verfügt über ein Stammkapital von € 35.000,-- das zur Hälfte einbezahlt ist. Die Gesellschaft ist Komplementär der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

26.)

Zl.: 866--2022; Bericht der Ruster Liegenschaftserwerbs- und
Verwaltungs GmbH & Co KG gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht

Bericht: Nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 5 des Ruster Stadtrechts hat die Geschäftsführung dem Gemeinderat jährlich einen Bericht über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der jeweiligen Unternehmung vorzulegen, die unter beherrschenden Einfluss der Stadt steht.

Gesellschafter der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG sind die Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH und die Freistadt Rust mit einer Kommanditeinlage von € 1.000,--. Von der Freistadt Rust wurde einerseits die Liegenschaft EZ 2461 selbst – bewertet mit € 196.100,-- und andererseits eine Geldeinlage (Eigenmittel aus dem Verkauf der BEGAS-Anteile) in Höhe von € 412.711,17 eingebracht.

Als handelsrechtliche Geschäftsführer bestellt sind seit 15.10.2019 Herr DI (FH) Harald Weiss und Hubert Weidenbacher.

Im Finanzjahr 2021 waren die Top's 1, 2, 3, 4, 5 und 6 am Rathausplatz 17 (Anmerkung) vermietet, somit konnte die Ausvermietung gehalten werden. Die Verrechnung der Mietvorschreibungen sowie der Betriebskostenabrechnungen wurde im Kalenderjahr 2021 von der Hausverwaltung Köppel & Ertl, 7000 Eisenstadt, abgewickelt.

Der ehemalige Warteraum samt einem Nebenraum im Postgebäude ist an [REDACTED] vermietet.

Der Bericht wird zu Kenntnis genommen.

27.)

Zl.: 010--2022; Bericht des Bürgermeisters
gemäß § 16 Abs. 4 des Ruster Stadtrechts für das Jahr 2022

Bericht: Nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 4 des Ruster Stadtrechts hat der Bürgermeister dem Gemeinderat jährlich über die in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, insbesondere über Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen sowie Personalangelegenheiten zu berichten.

Im Kalenderjahr 2022 wurden vom Bürgermeister 4 Saisonkräfte (davon 2 Starehüter) eingestellt. Weiters wurden im Jahr 2022 eine Person als Wiedereingliederung (Bauhof) geringfügig beschäftigt.

Stipendien wurden von der Freistadt Rust im Vorjahr nicht gewährt.

An Transferleistungen (also Zuschüssen, Subventionen und sonstigen Zuwendungen) wurden von der Freistadt Rust im Jahr 2022 Euro 254.732,17 an private Organisationen ohne Erwerbszweck geleistet. Diese Zahlungen wurden teilweise aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, teilweise aufgrund von Verträgen sowie Beschlüssen des Gemeinderats und Stadtsenats geleistet.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.